

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1999****zur Festsetzung des Datums, an dem die Versendung von Rindfleischerzeugnissen aus dem Vereinigten Königreich im Rahmen der datumsgestützten Ausfuhrregelung (Data-Based Export Scheme) gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG des Rates aufgenommen werden darf***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2500)**(1999/514/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾,gestützt auf die Entscheidung 98/256/EG des Rates vom 16. März 1998 mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie sowie zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG und zur Aufhebung der Entscheidung 96/239/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/692/EG der Kommission ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG setzt die Kommission nach Durchführung von Gemeinschaftskontrollen und nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten das Datum fest, an dem die Versendung der in demselben Artikel genannten Erzeugnisse aufgenommen werden darf.
- (2) Die Kontrollen, die die Kommissionsdienststellen vom 12. bis 16. April 1999 gemäß den Artikeln 6 und 7 sowie Anhang III der Entscheidung 98/256/EG im Vereinigten Königreich durchgeführt haben, um insbesondere das System der Veterinärkontrollen zu prüfen, haben

ergeben, daß die Auflagen in zufriedenstellendem Maße eingehalten werden. Es ist eine Folgekontrolle geplant.

- (3) Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung 98/692/EG hat sich die Kommission entsprechend ihrer üblichen Vorgehensweise bei Kontrollberichten verpflichtet, die Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß über die Ergebnisse der Kontrolle gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen zu unterrichten. Diese Unterrichtung hat stattgefunden. Daher wird als Datum der 1. August 1999 festgesetzt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Als Datum gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung 98/256/EG wird der 1. August 1999 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 113 vom 15.4.1998, S. 32.⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 4.12.1998, S. 28.